vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48
„ Bau eines Seniorenpflegeheimes “

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.09.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Verkündigungsblatt " Zingster Strandnixe " am 07.09.2000 erfolgt.
Seebad Zingst, den 04.10.2005 (gez.) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Seebad Zingst, den 04.04.2005 (gez.) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.06.2000 durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit abgesehen worden.
Seebad Zingst, den 04.04.2005 (gez.) Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.10.2005 ..... entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz 1 BauGB aufgefordert worden.
Seebad Zingst, den 04.04.2005 (gez.) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 03.04.2003 nach der Unterrichtung und der Erörterung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Seebad Zingst, den 04.04.2005 (gez.) Der Bürgermeister

6. Den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.05.2003 bis zum 05.06.2003 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlußfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 unberücksichtigt bleiben können, am 01.05.2003 im amtlichen Verkündigungsblatt " Zingster Strandnixe" bekanntgemacht worden.
Seebad Zingst, den 04.04.2005 (gez.) Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.05.2003 ..... entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Seebad Zingst, den 04.04.2005 (gez.) Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B - Planes am 24.02.2003 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur ergab, folgte, die die rechtsverbindliche Katasterkarte (ARC) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprl. Maßstab 1:2500 abgeleitet) vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ribnitz - Damgarten, den 24.02.2003
Öff. bestl. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Zahn, "Dowitz - Dwinger"

9. Die Gemeindevertretung hat vorgebrachte Äußerungen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 03.04.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Seebad Zingst, den 04.04.2005 (gez.) Der Bürgermeister

10. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48, nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wurden. Daher haben der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die Stellungnahmen sind erneut eingeholt worden. Dabei ist bestimmt worden, daß Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlußfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 unberücksichtigt bleiben können, am ..... im amtlichen Verkündigungsblatt " Zingster Strandnixe " bekanntgemacht worden.
oder: Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB Satz 4 durchgeführt.
Seebad Zingst, den ..... Der Bürgermeister

11. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.01.2005 ..... nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.01.2005 gebilligt.
Seebad Zingst, den 04.04.2005 (gez.) Der Bürgermeister

12. Die Genehmigungen im Genehmigungsverfahren von Rechtsverletzungen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom ..... Az: ..... mit Hinweis auf Nebenbestimmungen erteilt.
Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.
Seebad Zingst, den ..... Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung Nr 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem (Text B), wird hiermit ausgefertigt.
Seebad Zingst, den 04.04.2005 (gez.) Der Bürgermeister

14. Der Beschluß der Satzungsgenehmigung Nr. 48 durch die Gemeinde sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.02.2005 in amtlichen Verkündigungsblatt " Zingster Strandnixe" bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und eine auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 ist mit Ablauf des 07.02.2005 in Kraft getreten.
Seebad Zingst, den 07.02.2005 (gez.) Der Bürgermeister

Hinweis zur Bodendenkmalpflege:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M - V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (GVBl/M - V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Teil A : Planzeichnung M. 1 : 500

Kartengrundlage : Bestande- und Höhenplan (HN) M. 1 : 500
Flur 5, Fl.-St. 60/86 der Gemarkung Zingst vom 15.08.2006 des Öffentlich bestellten Vermessungsing. Dipl.- Ing. U. Zeh. 18.311 Ribnitz - Damgarten

Erklärung der Nutzungsschablone :
Strasse nach Müggenhalg
Parkplatz
Bestandsgebäude und Ruderegelsterstation
Camping
Camping
Camping